



## **Datenschutzerklärung des Landratsamts Schwäbisch Hall – Amt 30, Fachbereich Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung**

Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt 30, Fachbereich Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung, Eckartshäuser Str. 41, Telefon 07904/7007-3240, [veterinaeramt@lrasha.de](mailto:veterinaeramt@lrasha.de) erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten.

Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren:

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter:

Landratsamt Schwäbisch Hall  
Frau Schwarz  
Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
E-Mail: [datenschutz@LRASHA.de](mailto:datenschutz@LRASHA.de)

bzw. die stellvertretende Datenschutzbeauftragte unter:

Frau Tairi  
Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
TelNr.: 0791/755-7316  
E-Mail: [datenschutz@LRASHA.de](mailto:datenschutz@LRASHA.de)

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

1. Kontrollen und Überwachung von Tierhaltungen und Betrieben mit tierischen Produkten
2. Probenahmen
3. Überwachung des Handels, Transports und Reiseverkehrs mit Tieren und tierischen Produkten
4. Beratung von Betrieben und Behörden

5. Zulassungs-, Genehmigungs- und Registrierungsverfahren
6. Erfassung und Meldung von anzeigepflichtigen Tierseuchen sowie meldepflichtigen oder anderweitig relevanten Tierkrankheiten

Wir verarbeiten die Daten zur Erfüllung der uns obliegenden Aufgaben bei der Durchführung und Überwachung der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Tierbestände durch Vorbeugung bzw. Abwehr und Bekämpfung einer Gefahr für die Tiergesundheit (insbesondere für das Erteilen von Erlaubnissen, Genehmigungen und Registrierungen sowie das Überwachen und ggf. Durchsetzen der Einhaltung von tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften).

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO i. V. m. den einschlägigen besonderen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken, der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, dem Tiergesundheitsgesetz sowie aus den vorab genannten Rechtsnormen abgeleiteten Verordnungen insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung–ViehVerkV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I, Nr. 26, S. 1170) sowie der Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung).

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Name
- Adresse und Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Betriebsdaten
- Angaben zu anhängigen oder zurückliegenden Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren

Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern sie nicht bei Ihnen als betroffene Person erhoben werden, insbesondere aus den folgenden Quellen erhoben:

öffentlich zugänglich:

- Internet
- Presse
- Publikationen

nicht öffentlich zugänglich:

- Meldebehörden
- Landesbehörden
- Bundesbehörden
- Europäische Länder
- Polizeibehörden
- Staatsanwaltschaft
- Anzeigen durch Bürger
- Fleischuntersuchungspersonal Landratsamt Schwäbisch Hall

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- Amt für Finanzen des Kreises Schwäbisch Hall
- Andere Lebensmittelüberwachungsbehörden im gesamten Bundesgebiet und der EU
- Staatsanwaltschaften
- Gerichte
- Landesämter
- Bundesämter
- Europäische Ämter
- Polizeibehörden
- Gemeinden
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Neckar-Franken (ZTN)
- Untere Verwaltungsbehörden
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
- Regierungspräsidien
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)
- Chemische und Veterinäruntersuchungsämter
- Staatliches Untersuchungsamt Aulendorf
- Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
- Landeskontrollverband Baden-Württemberg (LKV)

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Es sei denn gesetzliche Bestimmungen, denen

der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, schreiben eine längere Speicherdauer vor.

Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 EU-DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 EU-DSGVO).
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung und sofern dieser Widerspruch erfolgreich ist,
  - > das Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 EU-DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 EU-DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 EU-DSGVO oder
  - > das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO), sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Absatz 1 lit. b) oder Sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung Ihrer Rechtsansprüche benötigen (Absatz 1 lit. c) oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Absatz 1 lit. d)). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht nach Art. 18 Abs. 1 lit a EU-DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de).